BEBAUUNGSPLAN NR. 5
Gemeinde Dünwald "Am Spansweg"

Übersichtsplan

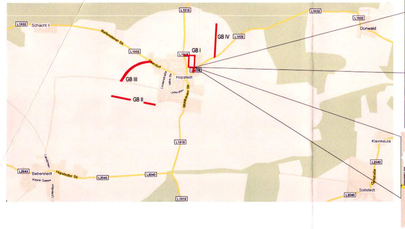

Teil A Planzeichnung M 1:1000

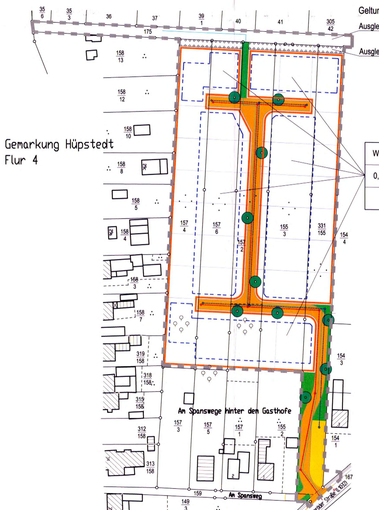

WA	II
0,3	o
	E

Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen M 1:2000

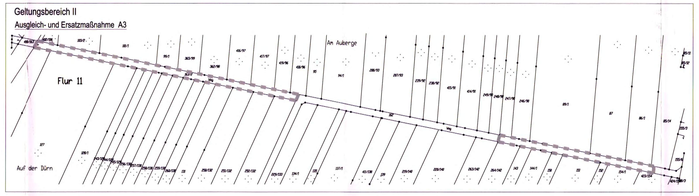

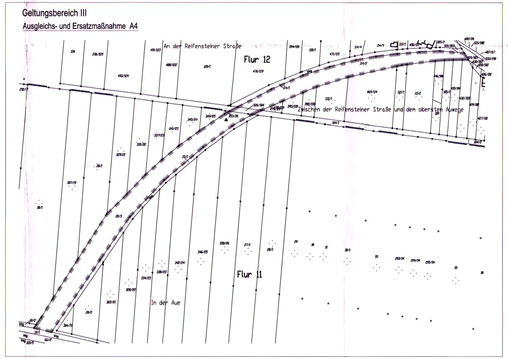

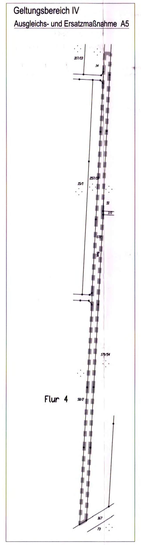

1. Planzeichen gem. PlanZVO

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet
n. § 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet	
zulässige Grundflächenzahl		0,3
max. zulässige Geschosszahl		II

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 BauGB)

5. Flächen für die Abwasserbeseitigung

Versickerungsfläche f. Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 BauGB)

6. Grünflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Bau GB), öffentlich

7. Planungen ... Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gebäudebestand

Flurstücksgrenzen

z. B. 303/157 159 Flurstücksnummern

Flur 4 Flurbezeichnung

geplante Flurstücksgrenze

9. Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung WA = Allgemeines Wohngebiet	WA	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Grundflächenzahl als Höchstgrenze	0,3	o	offene Bauweise
		E	nur Einzelhäuser

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(Gemäß § 9 Abs 1 BauGB und § 83 Abs 4 ThürBO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die in der BauNVO unter § 4Abs. 3 genannten Nutzungsarten sind auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3 (§ 16 Abs. 2 BauNVO). Die zulässige Grundflächenzahl kann für Nebenanlagen n. § 14 BauNVO sowie Carports, Garagen und notwendige Pkw-Stellplatzanlagen, um max. 50% überschritten werden.

2.2. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.3. Die zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf 2 beschränkt (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB).

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Es ist ausschließlich eine Einzelhausbebauung zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 21 BauNVO).

3.2. Untergeordnete Gebäudeteile dürfen maximal 0,5 m vor die Baugrenze vortreten.

3.4. Garagen und Carports dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen in einem Abstand von mindestens 3,50 m zur Straßenbegrenzungslinie von öffentlichen Straßen bzw. Wegen errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

3.5. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie dürfen nur auf den rückwärtigen, der Straßenfront abgewandten Grundstücksflächen und nur bis zu einer Größe von 15 m³ errichtet werden.
Eingerannte Müllcontainerstellplätze sind im Vorgartenbereich zulässig.

4. Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1. Niederschlagswasserbehandlung
Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein gemeinsames Leitungsnetz in auf den Grundstücken gelegene Rückhaltebecken (Zisternen, offene Wasserflächen bzw. Gräben) zu leiten und entsprechend auf den betreffenden Grundstücken zu verwenden. Das Fassungsvermögen muss mindestens 20 Liter pro Quadratmeter überbaubare Grundstücksfläche betragen.

4.2 Die Befestigung der Grundstücksflächen - außer überbaubare Flächen und wasserundurchlässig zu gestalten (Schotterrasen, Kies- oder Splittdecken, Rasengittersteine, Breitfugenpflaster, Porenpflaster oder anderes sickerungsaktiven Materialien) bzw. das dort anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

4.3. Das Oberflächenwasser aus den befestigten öffentlichen Straßen und Wegen soll zentral in einer Versickerungsanlage am südlichen Rand des Baugebietes versickert werden. Die Festlegungen für die Versickerung nach DWA-M 153 und DWA-A 138 gelten analog.

4.4. Ersatzmaßnahmen

	Beschreibung	Lage
A 1	Heckenpflanzung Zur Einbindung des Planungsvorhabens in das Orts- und Landschaftsbild wird auf der Nordseite des Geltungsbereiches eine Heckenpflanzung eingerichtet.	Nordrand des Geltungsbereiches I des Bebauungsplanes
A2	Bepanflanzung Entlang der bestehenden Wegeparzelle nördlich des Geltungsbereiches erfolgt die Pflanzung von 12 Hochstamm-Laubbäumen. Die Maßnahme A2 ergänzt die Innerhalb des Geltungsbereiches angeordnete Maßnahme A1.	Gemarkung Hüpstedt; Flur 4; Flurstück 175 (Geltungsbereiches I)
A3	Bepanflanzung Bepanflanzungen (34 Stck.) am Nordrand der Wegeparzelle (Südseite bereits bepflanzt).	Gemarkung Hüpstedt; Flur 11, Flurstück 1632
	Bepanflanzungen (24 Stck.) an der Südseite der Wegeparzelle (westlicher Abschnitt der Südseite bereits bepflanzt) und 28 Stck. auf der Nordseite	
	Damit Verknüpfung zwischen Ortslage und ehemaliger Bahntrasse. Mit der Maßnahme erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes und es wird eine Lebitzkulur für Fledermäuse zwischen der Ortslage und den Strukturen an der ehemaligen Bahntrasse geschaffen.	Gemarkung Hüpstedt; Flur 11, Flurstück 162 (Geltungsbereiches II)
A4	Entbauschung und Aussaugung Die ehemalige Bahntrasse wird als Ruderal genutzt. Der ausgewählte Abschnitt des Bahndamms ist derzeit durch gramiaceae Bewuchs sowie durch zunehmende Verbuschung gekennzeichnet. Zur der Maßnahme ist die Reduzierung des Gehölzzuwuchses auf der sickeraqueriaten Seite und Aussaaqung der Flächen durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes. Damit werden Lebensräume insbesondere für Reptilien geschaffen und erhalten.	Gemarkung Hüpstedt; Flur 11, Flurstück 203; Flur 12 Flurstück 539/194, 1142 (Geltungsbereiches III)
A5	Bepanflanzungen Anpflanzung von Hochstamm-Laubbäumen entlang einer Wegeparzelle und damit Aufwertung des Landschaftsbildes im Umfeld des Eingriffs.	Gemarkung Hüpstedt; Flur 4; Flurstück 172 (Geltungsbereiches IV)

Quercus petraea — Trauben-Eiche; Prunus avium — Vogel-Kirsche
Tilia platyphyllos — Sommer-Linde; Tilia cordata — Winter-Linde
Castanea sativa — Eßa-Kastanie; Betula pendula — Sand-Birke
Carpinus betulus — Hainbuche

Laubbäume II. Ordnung:
Acer campestre — Feld-Ahorn; Sorbus torminalis — Elsbeere
Sorbus aucuparia — Eberesche; Pirus communis — Wildbirne
Malus communis — Wildapfel

Obstbäume
Apfel
Biernackapfel — Haugapfel — Osterburger
Bittaefaller Sämling — Hannapfel — Citrone Renette
Bohnapfel — Jacob Label — Rheinischer Bohnapfel
Brauner Matapfel — Kaiser Wilhelm — Rheinischer Winterapfel
Danziger Kantapfel — Landberger Renette — Roter von Boskoop
Freiherr von Berlepsch — Muskatenrenette — Rote Sternrenette
Gelber Richard — Oriario — Schöninsee
Winterrambour

Birnen
Alexander Lukas — Gute Graue — Gute Luise
Grüne Jagdhirne — Grüne Jagdhirne — Nordhäuser Winterforelle
Pastorenbirne — Clapps Liebling

Pflaumen / Zwetschgen
Böhlers Frühzwetschge
Ortenauer Hauszwetschge
Wangenheims Frühzwetschge

Laubsträucher
Corylus avellana — Gewöhnliche Hasel
Crataegus oxyacantha — Zweigriffliger Weißdorn
Rosa canina — Hunds-Rose
Euonymus europaea — Pfaffenhütchen
Viburnum opulus — Gewöhnlicher Schneeball
Cornus mas — Kornelkirsche
Rubus fruticosus — Brombeere
Ligustrum vulgare — Gewöhnlicher Liguster
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder

Kletterpflanzen und Ranker
Lonicera spec. — Heckenkirsche
Hedera helix — Gewöhnlicher Efeu
Clematis montana et spec. — Waldrebe
Parthenocissus tric. Veitchii — Wilder Wein

Knochen
Böhmes rote Kurzpeikirsche — Frühe rote Meckernirne
Große Prinzessin — Große schwarze Knorpelkirsche
Schwarzes spätes Knorpelkirsche — Hedelfinger

Crataegus monogyna — Zweigriffliger Weißdorn
Prunus spinosa — Schlehe
Rhamnus catharctica — Kreuzdorn
Cornus sanguinea — Roter Hartriegel
Viburnum lantana — Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum — Rote Heckenkirsche
Rubus idaeus — Himbeere
Rhamnus frangula — Faulbaum

Gesetzliche Grundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23/09/2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11/06/2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung vom 23/01/1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11/06/2013 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16/03/2004 (GVBl. S. 349); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20/12/2007 (GVBl. S. 2001)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29/07/2009 (BGBl. I S. 2542) Gesetz mitwirkungsbedürftiger (BNatSchG) vom 25/03/2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15/09/2008 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Naturschutzgesetz (ThüNatG) vom 30/12/2006 (GVBl. I S. 2006), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15/06/2009 (BGBl. I S. 1408)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 24/02/2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 15/06/2009 (BGBl. I S. 1408)
- Wasserhaushaltsgesetz WHG (Kurzfassung) vom 19/12/1996 (BGBl. I S. 1954)
- Thüringer Wasserhaushaltsgesetz (ThüWG) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 30/08/2004 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20/12/2007 (GVBl. S.247, 279)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (ThüNatG) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 29/12/2003, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01/12/2006 (GVBl. S. 615, 704)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThüDSchG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14/04/2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 16/12/2008 (GVBl. S. 574, 584)

Im Fall der Unwirksamkeit von Festsetzungen von Verfahrensmängeln sind Fehlerrechtfertigungen zulässig. Dies müssen innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Geltend gemacht werden (BauGB § 215)

5.4 Kostenerstattungsbeträge
(§ 9 a in Verbindung mit § 9 Abs. 1 a und § 135 a-c BauGB)

Allen Flächen im Geltungsbereich I des Bebauungsplanes, welche bebaubar sind, werden die festgesetzten Ersatzmaßnahmen A1, A2, A4 und A5 hinsichtlich der Geltungsbereiches I, II, III und IV zugeordnet (Ziele Zuordnung erfolgt nach § 1a in Verbindung mit § 9 Abs. 1 a und § 135 a-c BauGB.
Die Maßnahme A3 wird der Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches I zugeordnet.

Die Verteilung der entstehungspflichtigen Kosten erfolgt anteilig nach Maßgabe der überbaubaren Grundstücksfläche (§19 Abs. 2 BauNVO).

6.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThüBO)
Zulässig sind Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 48°. Ausnahmsweise sind für Nebengebäude nach § 14 BauNVO, Carports und Garage Dachneigungen unter 30° zulässig.
Für die Dacheindeckung und Fassaden sind grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien bzw. Farbgebungen unzulässig.

6.2. Gestaltungsvorschriften (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThüBO)
Grundstückseinfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m als offen wirkende Zäune aus Holz, Metallstäben oder Maschendraht in Verbindung mit laubabwerfenden Hecken und standortgerechten Gehölzen (siehe Artenliste der Bepflanzung) zulässig.
Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig Geschlossene Anschlußflächen sind unzulässig. Hecken als Einfriedung sind ebenfalls zulässig, diese sind aus einheimischen Gehölzarten herzustellen.
Die Verwendung von Nadelgehölzen für Heckenpflanzungen ist unzulässig.

Strauchen:
Corylus avellana — Gewöhnliche Hasel; Lonicera xylosteum — Rote Heckenkirsche
Carpinus betulus — Hainbuche; Prunus spinosa — Schlehe
Crataegus monogyna — Eingriffliger Weißdorn; Rosa canina — Hunds-Rose
Cornus sanguinea — Roter Hartriegel; Rhamnus catharctica — Kreuzdorn
Euonymus europaea — Pfaffenhütchen; Viburnum lantana — Wolliger Schneeball
Viburnum opulus — Gewöhnlicher Schneeball; Cornus mas — Kornelkirsche
Ligustrum vulgare — Gewöhnlicher Liguster

7. Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen folgendermaßen zugeordnet.
Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht zum B-Plan mit Stand 9/ 2013 ausgewiesen.

8. Festsetzung zum Lärmschutz

Außenbauteile der Außenhaut/Fenster in Wohnungen sind nach DIN 4109, Punkt 5 so zu dimensionieren, dass ein resultierendes Schalldämmmaß von 30 dB realisiert wird.

9. Nachrichtliche Information / Übernahmen

9.1 Trinkwasserschutzzonen, Grundwasserschutz
Das Baugebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone TWSZ III (Kreisfreigabeschreiben vom 25.03.1976, Beschluss-Nr. 46-10/76).
Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des o. g. Beschlusses des Landrates Mühlhausen / Vor allem Bestimmungen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Bestimmungen zur Lagerung von Dünger, Jauche und Silagesaften, Bestimmungen der Erhaltungsmaßnahmen und Einhaltenbleiben als auch Weiteren Kriterien Bestimmungsmaßnahmen zum Bemessen / Kühlen der Gebäude unterliegen den Bestimmungen des Grundwasserschutzes und sind entsprechend einzuseigen bzw. bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Behrungen Einbauflächen im Bereich des Grundwassers als problematisch angesehen.

9.2 Versickerung von Niederschlagswasser
9.2.1. Die Versickerung von Niederschlagswasser in der Trinkwasserschutzzone III bedarf der Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz.
9.2.2 Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach den einschlägigen Richtlinien (z. B. DWA-A 117, ATV-A 128, DWA-A 138, DWA-M 153) zu dimensionieren, zu errichten und zu betreiben.
9.2.3 Die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" ist zu beachten (Schreiben/Erlass Nr. 19/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena).

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Bauaufsichtsbehörde
Die Erteilung der Nebenbestimmungen wird bestätigt
Az.-Nr. 1367-2013-06
Az.-Nr. 1367-2013-06
Unterschrift der Genehmigung
- mit Nebenbestimmungen -
Ist-Nr. 1367-2013-06
Stadt Langensalza, den 16.12.2013
Im Auftrag
Bad Langensalza, den 11.04.2014
Im Auftrag
(Sachbearbeiter Bauaufsicht)
(Sachbearbeiter Bauaufsicht)

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Bebauungsplan "Am Spansweg" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sind am ..... durch ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 98 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Dünwald, den ..... Siegel Die Bürgermeisterin

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 14 OKT 2013 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 14 OKT 2013

Siegel
Katasterbereichsleiter
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat am ...17.03.2011.... die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Spansweg" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ...das Amtsblatt / Bekanntmachungsblätter.... am ....19.07.2013.... erfolgt.

Dünwald, den 26.09.13 Siegel Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ....10.08.2011.... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dünwald, den 26.09.13 Siegel Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Spansweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) lag in der Zeit vom ....12.08.2011.... bis ....12.09.2011.... im Rahmen der frühzeitigen Auslegung öffentlich aus.

Dünwald, den 26.09.13 Siegel Die Bürgermeisterin

Der Gemeinderat hat am ....31.08.2011.... dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. ...5... "Am Spansweg" und der Begründung zugestimmt und zur Auslegung bestimmt.

Dünwald, den 26.09.13 Siegel Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Spansweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C), hat in der Zeit vom ....16.04.2012.... bis zum ....14.05.2012.... während folgender Zeiten ....Mo, Mi, Do..... 7:00 - 12:00 ..... 13:30 - 16:00 Uhr.....
....Di..... 7:00 - 12:00 ..... 13:30 - 18:00 Uhr.....
....Fr..... 7:00 - 12:15 ..... öffentlich ausgelegen.

Dünwald, den 26.09.13 Siegel Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Spansweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C), sowie die Schalltgutgutachten lagen in der Zeit vom 17.12.2013 - 15.11.2013 öffentlich aus.

Dünwald, den 25.11.13 Siegel Die Bürgermeisterin

Der Gemeinderat hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie über die Stellungnahmen der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.11.2013 abschließend entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.0

Dünwald, den 28.11.2013 Siegel Die Bürgermeisterin

Die Satzung des Bebauungsplanes "Am Spansweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde am 27.11.2013 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Dünwald, den 28.11.2013 Siegel Die Bürgermeisterin

Mühlhausen, den 11.04.2014 Siegel Der Landrat

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2013 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreis Unstrut-Hainich vom 11.04.2014 (Az. 1367-2013-06) bestätigt

Dünwald, den 28.04.14 Siegel Die Bürgermeisterin

Die Satzung über den Bebauungsplan "Am Spansweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Dünwald, den 05.05.14 Siegel Die Bürgermeisterin

Vorhaben:	Ingenieurbüro Behmel Büro für Hoch- und Tiefbau Beratung - Planung - Bauleitung Krollstraße 28 - 99974 Mühlhausen - 0 36 01 / 44 65 07 Bebauungsplan Nr. 5 "Am Spansweg"
Anfragsteller:	Gemeinde Dünwald, Oberdorf 32, 99976 Dünwald/OT Hüpstedt
	M1000 09/2013